

# Berliner Empfehlungen 2009

## I. Einleitung

Bei den nachfolgend abgedruckten Beschlüssen wird unterschieden zwischen Auslegungen zur bestehenden FAO bzw. Anregungen an BRAK und Rechtsanwaltskammern (II.) sowie Anregungen zur Änderung der FAO an die Satzungsversammlung (III.).

## II. Auslegung

### 1. Anforderungen an Fernlehrgänge gemäß § 4 FAO unter besonderer Berücksichtigung der 120 Zeitstunden

Fernlehrgänge können dann anerkannt werden, wenn aus den Zeugnissen gemäß § 6 Abs. 2 FAO ersichtlich ist, dass das Zeitvolumen 120 Stunden entspricht und der Umrechnungsschlüssel aus den Unterlagen nachvollziehbar ersichtlich ist.<sup>1</sup>

### 2. Möglichkeit, nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO nachzuweisende Fortbildung nachzuholen

Fortbildung im Sinne von § 4 Abs. 2 FAO kann nur in bestimmten Härtefällen nachgeholt werden. Härtefälle sind nur auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

### 3. Fortbildungspflicht im Jahr der Antragstellung gemäß §§ 4 Abs. 2, 15 FAO anteilig oder ganz am Jahresende?

Fortbildung nach § 4 Abs. 2 FAO ist für das Jahr der Antragstellung bis zum 31.12. nachzuweisen.

### 4. Festlegung des „Lehrgangsendes“ i.S.v. § 4 Abs. 2 FAO bei nachgeschriebenen Klausuren

Der Fachlehrgang endet mit dem Schreiben der letzten bestandenen Klausur. Das Datum der Teilnahmebescheinigung ist nicht maßgeblich.

---

<sup>1</sup> In ihrer 122. Sitzung am 03.12.2009 hat die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer festgestellt, dass die mit diesem Beschluss gefassten Anforderungen an Fernlehrgänge gemäß § 4 FAO unter besonderer Berücksichtigung der 120 Zeitstunden nicht ausreichend sind.

**5. Erklärung über die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung i.S.d. § 5 Satz 1 FAO**

In der Regel reicht zum Nachweis der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung der vorgelegten Fälle eine entsprechende Erklärung des Antragstellers aus.

**6. Abgrenzung gerichtlicher und außergerichtlicher Fälle**

Gerichtliche Verfahren sind Verfahren, die bei Gericht anhängig geworden sind.

Als gerichtliche Verfahren gelten dementsprechend auch Fälle, die durch Strafbefehl erledigt werden sowie gerichtliche Mahnverfahren.

**7. Werden Mahnverfahren als gerichtliche Verfahren gewertet und wie sind reine Mahnverfahren zu gewichten?**

Bei Mahnverfahren ist typischerweise die Annahme gerechtfertigt, dass der entsprechende Fall von geringerer Bedeutung, geringerem Umfang und geringerer Schwierigkeit ist. Deshalb ist eine Abgewichtung gerechtfertigt, sofern der Antragsteller nicht Gegenteiliges darlegt.

**8. Mehrfachverwertung fachübergreifender Fälle in der Fallliste oder Verbrauch?**

Derselbe Fall kann, soweit die in den einzelnen Buchstaben des § 5 Satz 1 FAO festgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in bis zu drei Fachgebieten verwendet werden.

**9. Werden im Bau- und Architektenrecht das selbstständige Beweisverfahren und das anschließende Hauptsacheverfahren als zwei Verfahren gewertet?**

Im Bau- und Architektenrecht kann bei selbstständigem Beweisverfahren und anschließendem Hauptsacheverfahren eine höhere Gewichtung in Betracht kommen.

**10. Anerkennung von Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 14 Urheberwahrnehmungsgesetz als gerichtliche Verfahren?**

Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 14 Urheberwahrnehmungsgesetz gelten nicht als gerichtliche Verfahren.

**11. Inwiefern wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Nebenklägervertreter oder Zeugenbeistand anerkannt?**

Die Tätigkeit als Zeugenbeistand wird als Fall i.S.v. § 5 Satz 1 lit. f) FAO anerkannt.

Die Tätigkeit als Zeugenbeistand kann als Hauptverhandlungstag i.S.v. § 5 Satz 1 lit. f) FAO anerkannt werden.

## **12. Kann die Geltendmachung von Prämien im Mahnverfahren als versicherungsrechtlicher Fall angesehen werden?**

Auch die Geltendmachung von Prämien für den Versicherer gehört zum Versicherungsvertragsrecht und ist somit grundsätzlich ein versicherungsrechtlicher Fall.

Allerdings ist in diesen Fällen stets die Möglichkeit einer Abgewichtung zu berücksichtigen.

## **13. Definition des rechtsförmlichen Verfahrens**

Rechtsförmliche Verfahren sind Rechtsangelegenheiten, für die bestimmte gesetzlich festgelegte Verfahrens- oder Formvorschriften existieren.

Erbscheinsanträge sind rechtsförmliche Verfahren i.S.v. § 5 Satz 1 lit. m) FAO.

## **14. Handhabung der Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte**

Fortbildung in einem Gebiet kann bei Überschneidung der Themen durch den Besuch eines Fachlehrgangs in einem anderen Gebiet nachgewiesen werden. „Doppelverwertung“ ist hier ausnahmsweise möglich.

# **III. Anregungen zur Änderung der FAO an die Satzungsversammlung**

## **1. Qualitätsprüfung**

Unter Bezugnahme auf III. Ziff. 2. der Beschlüsse zum Berliner Erfahrungsaustausch 2006 wird der Satzungsversammlung erneut empfohlen klarzustellen, den Kammervorständen eine Qualitätsprüfung im Sinne einer inhaltlichen Kontrolle der Voraussetzungen der Verleihung der Fachanwaltschaft zu ermöglichen und auf die hierzu erforderliche Gesetzesänderung hinzuwirken.

## **2. Ergänzung des § 14j Ziff. 2 FAO um das Musikvertragsrecht**

Der 7. Berliner Erfahrungsaustausch empfiehlt der Satzungsversammlung, in § 14j Ziff. 2 FAO das Musikvertragsrecht zu ergänzen.